

Anleihebedingungen der Quant-FinTec-Anleihe 2020/2025

§ 1

Nennbetrag/Stückelung, Verbriefung

- (1) **Nennbetrag und Einteilung.** Die von der Quant.Capital GmbH & Co. KG, Düsseldorf („*Emittentin*“) begebene Quant-Capital-Anleihe 2020/2025 in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000 („*Anleihe*“) ist eingeteilt in bis zu 8.000 untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1000,00 („*Schuldverschreibungen*“).
- (2) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie entweder durch die eigenhändige Unterschrift der Geschäftsführung der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet wird. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („*Anleihegläubiger*“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt („*Clearstream*“) übertragbar sind.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar, die im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, sofern diesen nicht kraft gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt.

§ 3

Laufzeit, vorzeitige Rückzahlung

- (1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 01.12.2020 („*Laufzeitbeginn*“) und endet am 30.11.2025 („*Laufzeitende*“). Die Schuldverschreibungen werden am ersten Tag nach Laufzeitende in Höhe von 100 % ihres Nennbetrags („*Tilgung*“) zurückgezahlt („*Fälligkeitstag*“).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe mit Wirkung zum 30.11.2023 und zum 30.11.2024 vorzeitig zu kündigen. Der Tag, zu dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird, ist der

„**Kündigungstichtag**“. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung ist Fälligkeitstag abweichend von Abs. 1 der Tag nach dem Kündigungstichtag. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung sind am Fälligkeitstag neben der Tilgung die bis zum Kündigungstichtag (einschließlich) angefallenen Zinsen zu zahlen. Die Tilgung beträgt bei Kündigung zum 30.11.2023 103 % des Nennbetrags, bei Kündigung zum 30.11.2024 101,5 % des Nennbetrags.

- (3) Die vorzeitige Kündigung muss mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage vor dem Kündigungstichtag gemäß § 9 bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstichtag benennen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen selbst oder über Dritte am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Die Emittentin kann von ihr gehaltene Schuldverschreibungen entwerten, halten oder weiterveräußern.

§ 4

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn (einschließlich) bis zum Laufzeitende (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01.12. eines Jahres („**Zinszahltag**“) für die Periode ab dem 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des betreffenden Jahres („**Zinsperiode**“) zur Zahlung fällig, erstmalig am 01.12.2021.
- (2) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Laufzeitende, oder, soweit die Emittentin die Tilgung nicht zum Fälligkeitstag leistet, mit tatsächlicher Tilgung. Abweichend endet die Verzinsung im Fall einer vorzeitigen Kündigung mit dem Ablauf des Kündigungstichtags. Die Zinsen sind in diesem Fall gemäß § 3(2) zu zahlen.
- (3) Erfüllt die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht, so werden die nicht zurückgezahlten Schuldverschreibungen bis zur Tilgung mit 7,5 % p.a. verzinst.
- (4) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahltag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (act/act) (ICMA-Regel 251)).

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro geleistet.
- (2) Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Emittentin am jeweiligen Zahlungstag an eine Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream geleistet. Alle Zahlungen an Clearstream oder zu deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro über das TARGET 2 System (bzw. ein entsprechendes Nachfolgesystem) abgewickelt werden können. Ist ein Fälligkeitstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag als Zahlungstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen oder sonstige Entschädigungen zu zahlen sind.
- (4) Die Emittentin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Düsseldorf hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6

Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Behörde oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

§ 7

Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Anleihegläubiger, die einzeln oder zusammen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ihre sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung („**Kündigungserklärung**“) gegenüber der Emittentin zu kündigen und fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrags nebst Zinsen zu verlangen, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- a) wenn die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag irgendwelche Beträge, die fällig und auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind, nicht zahlt;
 - b) im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - c) wenn die Emittentin aufgrund eines Liquidationsbeschlusses der Gesellschafterversammlung liquidiert wird;
 - d) wenn die Emittentin Kenntnis davon erlangt, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen, die zum Laufzeitbeginn nicht Gesellschafter der Emittentin sind, im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG der rechtliche oder wirtschaftliche Inhaber von mehr als 50 % der Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung der Emittentin geworden ist („**Kontrollwechsel**“); wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nach Kenntniserlangung den Anleihegläubigern hiervon gemäß § 9 Mitteilung machen;
 - e) wenn die Emittentin ihre Verpflichtung zur Mitteilung des Eintritts eines Kontrollwechsels nach dem vorstehenden Unterabsatz unterlässt.
- (2) Im übrigen bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund unberührt.
- (3) Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.
- (4) Eine Kündigungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält.

§ 8

Zahlstelle

- (1) Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, zur Hauptzahlstelle („**Hauptzahlstelle**“ und zusammen mit etwaigen anderen von der Emittentin gemäß dem nachfolgenden Absatz bestellten Zahlstellen, die „**Zahlstellen**“) bestellt. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle bestellen. Die Zahlstellen können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung einer anderen anerkannten Bank zur neuen Zahlstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Emittentin wird Bekanntmachungen im Bundesanzeiger vornehmen. Der Tag der Veröffentlichung ist maßgeblich, soweit für Zwecke von Fristberechnungen nach diesen Anleihebedingungen auf den Tag der Bekanntmachung Bezug genommen wird.

§ 10

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*SchVG*) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 17(2) genannten Mehrheiten zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG,

geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („*Qualifizierte Mehrheit*“).

- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 10(3)a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 10(3)b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.
- a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 9.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes, Düsseldorf, Deutschland.
- (4) Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält sowie (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „*Depotbank*“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (6) Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Zinsen beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum, an dem die jeweilige Zinszahlung erstmals fällig und zahlbar wird.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich

diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.